

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

IX-H-76/1-1977

Bearbeiter
Dr. Steininger

02635/2521

15. April 1977

Betrifft

Erklärung zum Naturdenkmal

An die
Schenker'sche Gutsverwaltung
z.Hd. Herrn Stefan Schenker
2370 Aspang



Dieser Bescheid ist rech

Für den Bezirkshauptma

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, wird die auf Parz.Nr. 2, KG Neustift, Gemeinde Aspangberg-St.Peter, unmittelbar am Pöstlingbach stehende ca. 150 Jahre alte Fichte zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Auf dem Grundstück Nr. 2, KG Neustift, steht etwa 1 km westlich von Mariensee am rechten Pöstlingbachufer beim Zugang zum Güterweg Mariensee - Innerneuwald eine Fichte in der Höhe von ca. 28 m, die auf Grund ihres Alters (ca. 150 Jahre) und Aussehens schützenswert erscheint.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirkes Neunkirchen hat daher beantragt, diese Fichte zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die ~~nur~~ als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen bei der gegenständlichen Fichte zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu be-

zeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vorgebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 NÖ Naturschutzgesetz verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht ferner mit dem Ersuchen um Kenntnisaufnahme an:

- 1) den Herrn Bürgermeister in Aspangberg-St. Peter,
- 2) das Gendarmeriepostenkommando in Aspang,
- 3) den Naturschutzkonsulenten OFR Dipl. Ing. Wimmer

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Die Richtigkeit der Abschrift
wird bestätigt

22. August 1977

Der Bürodirektor

W. Frigler